

B e r i c h t

der

nationalrätlichen Kommission in Sachen des Rekurses der
Verwaltungskommission des Bezirks Virseck, über den
Beschluß des Bundesrathes vom 10. Mai 1869, be-
treffend Steuerwesen.

(Vom 13. Dezember 1869.)

T i t. I

Die Verwaltungsbehörden des Bezirks Virseck, Kts. Baselland, erheben mit Memorial vom 7. August d. J. Beschwerde über einen Beschluß des Bundesrathes vom 10. Mai d. J. *), inhaltlich dessen die Beschwerdeführer mit ihrem Rekurse über eine Schlußnahme des Landrathes von Baselland vom 17. Dezember 1867 abgewiesen worden sind. Diese landrätliche Schlußnahme beschlägt die von den Gemeinden des Bezirks Virseck ausgegangenen Erlasse eines Organisationsstatuts und einer Steuerordnung für den Bezirk Virseck, denen der Landrath nur unter der Bedingung die Genehmigung erteilte, daß bei der zu erhebenden Steuer, insoweit diese zur Bestreitung der Besoldungen der katholischen Geistlichkeit verwendet wird, die im Bezirke wohnenden Nichtkatholiken lediglich in Bezug auf ihr im Virseck gelegenes, liegenschaftliches Vermögen in Mittheilenschaft gezogen werden dürfen. Diese Bedingung nun bildet den materiellen Streitpunkt in dem zu beurtheilenden Rekurse. Die zur Vorprüfung desselben niedergesetzte Kommission gelangte nach Einsicht der sachbezüglichen Akten zu

*) Siehe Bundesblatt von 1869, Band III, Seite 75.

dem einmüthigen, mit dem Beschlusse des Bundesrathes übereinstimmenden Antrage auf Abweisung des Rekurses.

Zur Aufklärung des Sachverhältnisses und zur rechtlichen Begründung unsers Antrages gestatten Sie, Tit., folgende faktische Momente voranzuschicken: Im Jahr 1815 wurde das Bisthum Basel der Schweiz einverleibt, und dabei in Art. 3 der Erklärung des Wienerkongresses über die Angelegenheiten der Schweiz vom 20. März 1815 bestimmt, daß die zu demselben gehörigen 9 katholischen Gemeinden Arlesheim, Reinach, Aesch, Pfeffingen, Ettingen, Therwil, Oberwil, Allschweilen und Schönenbuch als Bezirk Birseck dem Kanton Basel zugeheilt sein sollen. Behufs Ausführung dieser Bestimmung erfolgte zwischen Abgeordneten des eidgenössischen Vorortes und des Kts. Basel den 6. Dezember gleichen Jahres eine Vereinbarung, welche unter Ziffer 6 festsetzt:

„Da in dem Kanton Basel ein aus dem Ertrag der Zehnten und ähnlichen Gefällen gebildeter Fond besteht, aus welchem die Ausgaben für das Kirchen-, Schul- und Armenwesen bestritten werden, in dem Bezirk Birseck aber die Zehnten abgeschafft sind, und nicht wieder hergestellt werden können, so sollen alle für das Kirchen-, Schul- und Armenwesen dieses Bezirkes erforderlichen Gelder aus der daselbst eingeführten Grundsteuer, aus welcher zu diesem Behuf ein Fond gebildet wird, enthoben werden.

„Alle in diesem Bezirk noch vorhandenen Güter, welche den Kirchen-, Schul- und Armenstiftungen angehören, bleiben denselben zugesichert.

„Ueber die Art der Verwaltung dieser Fonds und die dabei erforderliche Aufsicht und Leitung der Regierung wird durch ein besonderes Gesetz verfügt werden.

„Für eine verhältnismäßige und ihrem Stand angemessene Verbesserung der Besoldung der Kirchen- und Schullehrer soll von der Regierung, aus den hiezu gewidmeten Fonds, gesorgt werden.“

Im Jahr 1832 trat bekanntermaßen die Trennung des Kts. Basel in die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft ein. Der Bezirk Birseck fiel diesem letztern zu, und seine Verhältnisse zum Kanton wurden in der Verfassung vom 27. April 1832 (Art. 25 und 26) folgendermaßen reglirt:

Art. 25. „Dem Bezirke Birseck werden die durch den Wienerkongreß zugesicherten Rechte gewährleistet.“

Art. 26. „Die Verwaltung des Kirchen-, Schul- und Armenvermögens im alten Kantonstheile und dem Bezirke Birseck bleibt wie bis dahin getrennt und jeder Theil hat seine Kirchen- und Schulauslagen insbesondere zu tragen. Das Nähere wird das Gesetz bestimmen.“

Diese Bestimmungen, welche unverändert in die Verfassungen von 1838 und 1850 übergingen, wurden durch die gegenwärtige Verfassung vom 6. März 1863 durch folgenden Artikel ersetzt:

Art. 30. (Siehe Seite 2 des obcitirten Beschlusses.)

Auf Grund dieser revidirten Verfassungsbestimmung, welche dem Bezirke Birseck eine größere Selbständigkeit in der Organisation des Steuerwesens im Kirchen-, Schul- und Armenwesen einräumte, erließen die Gemeindeabgeordneten des Bezirks Birseck unterm 28. Jenner 1865 ein Organisationsstatut und eine Steuerordnung, von denen Art. 1 und 2 zu bemerken sind:

„Der Ertrag der Birseck'schen Steuer etc.,“ siehe Bundesrathsbeschluss.

Beide Erlasse wurden sodann von den Gemeinden des Bezirks Birseck, mit Ausnahme der Gemeinde Arlesheim, die sich der Abstimmung enthielt, im Wege der Volksabstimmung angenommen, und unterm 10. November 1865 auch von der Regierung des Kts. Baselland genehmigt. Mit Eingabe vom 24. März 1867 erhoben 20 protestantische Einwohner der Gemeinde Arlesheim gegen die Vollziehung jener Erlasse Einsprache bei dem Landrath, und verbanden damit das Gesuch, sowohl das Organisationsstatut und die Steuerordnung als auch den regierungsräthlichen Ratifikationsbeschluss aufzuheben. Dieses Gesuch gründeten sie auf die mangelnde Kompetenz der Regierung zur Genehmigung, auf die Verletzung der Vereinigungsurkunde vom Jahre 1815 und der Verfassung durch Einführung einer Vermögens- und Einkommenssteuer und auf eine unzulässige Belastung der protestantischen Bevölkerung zu Gunsten der katholischen Geistlichkeit und Lehrerschaft. Gegenüber dem Antrage der Petitionskommission auf definitive Erledigung der Beschwerde beschränkte sich der Landrath zunächst auf die bloße Entscheidung der Kompetenzfrage, indem er unterm 9. September 1867 beschloß:

- „1) Der Landrath ist kompetent, das in § 30 der Verfassung den Landesbehörden vorbehaltenene Aufsichtsrecht auszuüben und in Folge davon die Genehmigung oder Nichtgenehmigung des Steuerstatuts auszusprechen.
- „2) Da eine solche Genehmigung noch nicht eingeholt worden, so wird der Steuerbeschwerde insofern Rechnung getragen, als die Vollziehung dieses Statuts bis nach Ertheilung dieser Genehmigung sistirt wird.
- „3) Der Birseck'schen Verwaltungskommission bleibt vorbehalten, diese landrätliche Genehmigung nachzusuchen.“

Diesem Beschlusse sich unterziehend, stellte der Verwaltungsrath des Bezirks Birseck unterm 13. September 1867 bei dem Landrath das

Gesuch um die Genehmigung der beiden Erlasse, und erklärte dabei gleichzeitig:

- a. daß in der Wahl des Ausdrucks „öffentliche Religionslehrer“ (s. Art. 1) der Fall vorgesehen worden sei, daß aus der Virseck'schen Steuer auch protestantische Religionslehrer besoldet werden können und müssen, und
- b. daß der Bezirk Virseck auf den Fall eines für beide Kantonstheile gleichmäßig geltenden Gesetzes über die Errichtung neuer Pfarreien und unter der Voraussetzung der nämlichen Verpflichtung des alten Kantonstheils mit Bezug auf allfällig neu aufzustellende katholische Religionslehrer, gegen die Verpflichtung, einen öffentlich angestellten protestantischen Religionslehrer im Virseck zu besolden, nichts einzuwenden habe.

Nach dem von der Petitionskommission schon in der frühern Verhandlung gestellten und im Wesentlichen erneuerten Antrage ertheilte der Landrath unterm 17. Dezember 1867 dem Organisationsstatut nebst der Steuerordnung die Genehmigung, „immerhin unter der Bedingung, daß bei dieser Steuer, insoweit dieselbe zur Bestreitung der Besoldungen der katholischen Geistlichkeit verwendet wird, im Virseck wohnende Nichtkatholiken nur in Bezug auf ihr im Virseck gelegenes liegenschaftliches Vermögen, aber nicht in Bezug auf ihr bewegliches Vermögen, noch Einkommen oder Erwerb, in Wittlosigkeit gezogen werden dürfen, sowie in der Meinung, daß die Virseck'schen Rechnungen wie bisher alljährlich den Staatsbehörden zur Prüfung vorzulegen sind.“

Ueber die Motive und die Bedeutung dieses Beschlusses gibt uns der Bericht der Petitionskommission vom 12. August 1867 Auskunft. Demselben entnehmen wir folgende sachbezügliche Stellen:

„Was nun das Materielle der Streitfrage betrifft, so will es uns als ein Unrecht erscheinen, daß Nichtkatholiken sogar von ihren Kapitalien und ihrem Einkommen an die Besoldung der katholischen Geistlichen Steuern sollen; es ist das geeignet, eine Verbitterung hervorzurufen, die das für den Staat so wünschbare gute Einvernehmen der verschiedenen Konfessionen stören könnte. Es werden auch im alten Kantonstheil, so viel uns bekannt, Katholiken nicht angehalten, Steuern, zumal Personalsteuern, für protestantisch-kirchliche Zwecke, (für Pfarrbesoldungen ist es wegen des vorhandenen Fonds nicht nöthig) zu bezahlen, es widerspricht also die angefochtene Bestimmung dem Grundsatz der Gleichheit.

„Es scheinen auch die Verfasser der Steuerordnung wohl eingesehen zu haben, daß diese Bestimmung nicht am Platze ist, denn die Verordnung spricht nie von Geistlichen oder Pfarrern, sondern immer nur von Religionslehrern.

„So weit also die Steuer zur Bestreitung der Pfarrbesoldung verwendet wird, scheint es uns unzulässig, die Protestanten auch in Bezug auf Kapitalien und Einkommen zu besteuern; daß sie von Grundstücken, wenn dieselben im Birseck liegen, auch zu dem angeführten Zwecke Steuern bezahlen müssen, ist nicht bestritten, auch sind sie natürlich, was die Birseck'sche Steuer im Uebrigen, z. B. die Steuer für Schulzwecke betrifft, in durchgehend gleicher Weise steuerpflichtig wie die Katholiken.“

Gegen obigen Beschluß ergriffen sodann der Verwaltungsrath und die Verwaltungskommission des Bezirks Birseck mit Memorial vom 20. August 1868 Rekurs an den Bundesrath, mit dem Begehren um Aufhebung der an den Ratifikationsbeschluß geknüpften Bedingung. Zur Begründung ihres Begehrens berufen sich die Rekurrenten im Wesentlichen:

- a. auf den Art. 30 der Verfassung v. J. 1863, wonach dem Bezirk Birseck im Kirchen-, Schul- und Armenwesen völlige Autonomie zugesichert sei und dem Landrath als der obersten Landesbehörde nur eine Aufsichtskompetenz in der Richtung zustehe, daß durch die Steuergesetzgebung des Bezirks Birseck weder die Verfassung noch die Landesgesetze verletzt werden, welche beide gerade dadurch, daß die fragliche Steuerordnung alle Einwohner vor dem Gesetze gleich stellt und sämtliche Steuerkräfte gleichmäßig bedeckt, genau eingehalten seien;
- b. auf Art. 4 der Bundesverfassung und Art. 5 der Kantonsverfassung, mit denen im Widerspruche durch den angefochtenen Vorbehalt gegenüber dem Steuerdekrete einerseits in Bezug auf die katholische Geistlichkeit und andererseits zu Gunsten der Nichtkatholiken durch Reduktion ihrer Steuerpflicht auf den einzigen Faktor des Grundbesitzes, Ausnahmen geschaffen werden, und
- c. auf Art. 24 der Kantonsverfassung, welcher gebietet, daß die Steuern zur Bestreitung der Staatsausgaben möglichst gleichmäßig auf alles Vermögen, Einkommen und Erwerb der Einwohnerschaft des Landes verlegt werden, während durch den Landrathsbeschluß in Nichtbeachtung dieser Vorschrift für die Nichtkatholiken im Bezirk Birseck zum Nachtheil des immobilen Vermögens ein Privilegium für das übrige Vermögen eingeführt werde.

In seiner Vernehmlassung vom 4. Jenner 1869 schließt der Landrath des Kantons Baselland auf Abweisung des Rekurses, davon ausgehend:

- a. daß der Art. 30 der Kantonsverfassung dem Bezirk Birseck bezüglich der Ordnung des Kirchen-, Schul- und Armenwesens und des Steuerrechts für diese Zwecke die Autonomie nur insoweit zusichere, daß sich derselbe in der Ausübung des Rechts innert

den Schranken der Verfassung und der Landesgesetze bewege und die Aufsicht der Landesbehörden gewahrt bleibe, und daß dieses Aufsichtsrecht, wie solches bis anhin auch durch die Vorlage der Jahresrechnung über die Birseck'sche Kasse anerkannt worden, allgemeiner Natur sei und daher die Befugniß in sich schliesse, die Genehmigung auch zu versagen oder an Bedingungen zu knüpfen, zumal wenn Beschwerden vorliegen, und die Verletzung von allgemein anerkannten Steuerprincipien und Billigkeitsrückichten sich herausstellen, wobei in concreto nur einem außer allem Zweifel liegenden Punkte Rechnung getragen worden sei; — und

- b. daß von einer Verletzung der Rechtsgleichheit der Bürger nicht die Rede sein könne, da der § 24 der Kantonsverfassung sich nur auf den Staat und dessen Ausgaben beziehe, und das Prinzip der gleichmäßigen Tragung der Staatsausgaben durch alle Angehörigen, aus dem Gesichtspunkte der Rechtsgleichheit im Sinne des Art. 4 der Bundesverfassung, noch keineswegs zu dem Schlusse führe, daß Ausgaben einer kirchlichen Genossenschaft von solchen zu tragen seien, welche derselben gar nicht angehören, und zur Bestreitung ihrer eigenen Ausgaben von derselben auch nichts erhalten.

Einzig in Folge des von den Birseck'schen Verwaltungsbehörden gegen den Beschluß des Landrathes ausgeführten Rekurses wandten sich auch die ursprünglichen Beschwerdeführer, welche bis dahin den Beschluß stillschweigend anerkannt hatten, mit Eingabe vom 30. Jenner d. J. ebenfalls an den Bundesrath, indem sie die Erklärung abgaben, daß der Landrath, wenn auch kompetent, der Birsecker Steuerordnung die Genehmigung zu ertheilen oder zu versagen, nicht berechtigt sei, an die Genehmigung willkürliche Bedingungen zu knüpfen, und daß sie sich gestützt auf Art. 6 und 7 der Vereinigungsurkunde und auf die Art. 13, 29 und 30 der Verfassung nur zur Entrichtung der Grundsteuer, nicht aber zu weitem Separatauflagen pflichtig erachten. Eine nähere Ausführung dieser Verwendung findet sich in Ziffer IX der faktischen Ergebnisse des Beschlusses des Bundesrathes. — Untern 10. Mai d. J. faßte der Bundesrath folgende Entscheidung:

- 1) Sei der Recurs als unbegründet abgewiesen;
- 2) Sei dem Hrn. Dr. Emil Frey und Genossen in Arlesheim von dieser Schlußnahme in der Meinung Kenntniß zu geben, daß falls sie gegenüber dem früher anerkannten Beschlusse des Landrathes weitergehende Begehren stellen wollen, sie sich zunächst an die Behörden ihres Kantons zu wenden haben (s. Mot. 9).

Gegen den Beschluß des Bundesrathes haben nun die Verwaltungsbehörden des Bezirks Birseck den Recurs an die Bundesversammlung

lung ergriffen, zur Begründung desselben in ihrer Eingabe vom 7. August d. J. sich auf die in der Beschwerbeschrift an den Bundesrath weitläufig entwickelten Momente berufen, und insbesondere gegenüber der in Mot. 9 des bundesrätlichen Beschlusses enthaltenen Voraussetzung, daß im Kanton Baselland grundsätzlich die Konfessionsgenossen für die Besoldung ihrer Geistlichkeit einzustehen haben, den Satz aufgestellt, daß die Obforge für die Besoldung der kantonalen Geistlichkeit Sache des Staates sei. Die Vernehmlassung des Landraths von Baselland schließt sich ebenfalls an die frühere an, und widerlegt die spezielle Behauptung der Rekurrenten durch Berufung auf den gesammten Akteninhalt und auf das 1. Lemma des Art. 30 der Kantonsverfassung (s. oben).

Nach dieser einläßlichen Darstellung des Sachverhältnisses gehen wir nun über zur rechtlichen Begründung unsers Antrages, bei welcher wir uns weit kürzer fassen können. Zunächst stellen wir uns die zu entscheidende Streitfrage fest. Dieselbe konzentriert sich in der Frage der Zulässigkeit des an den landrätlichen Genehmigungsbeschluß vom 17. Dezember 1857 geknüpften Vorbehalts, daß zur Bestreitung der Besoldung der katholischen Geistlichkeit im Bezirke Birseck die in demselben wohnenden Nichtkatholiken nur ihr dort gelegenes liegenschaftliches Vermögen, nicht aber auch ihr bewegliches Vermögen und Einkommen zu versteuern haben. Außer Streit liegt die Kompetenz des Landraths gegenüber der Regierung mit Bezug auf das Genehmigungsrecht, sowie die Berechtigung des Bezirks Birseck zur Einführung anderer Steuerfaktoren an der Stelle der bloßen Grundsteuer. Als unentscheidend für die Beurtheilung des Rekurses lassen wir folgende weitere Fragen unerörtert: Ob der Landrath nicht besser gethan hätte, den fraglichen Erlass von Birseck auf Grund der Berichterstattung der Petitionskommission die Genehmigung unbedingt zu versagen, anstatt eine bedingte Genehmigung auszusprechen, die wiederum zu Modifikationen in der im Uebrigen genehmigten Organisation des Steuerwesens führen können? und ob er nicht besser gethan hätte, für den Fall eines Vorbehalts in demselben ein bestimmtes Prinzip frei und rein auszusprechen? — In der Beantwortung der Streitfrage gehen wir von dem Satze aus, daß nach Art. 3 der Bundesverfassung die Bundesbehörden nur diejenigen Gegenstände in den Kreis ihrer Entscheidungen ziehen können, welche durch die Bundesverfassung oder =Gesetzgebung als Bundesfachen bezeichnet sind. Demzufolge und gestützt auf eine konsequente Praxis der Bundesbehörden gehört die Gesetzgebung über die Staats- und Gemeindesteuern in den Bereich der Kantonsouveränität, und der Bundesgewalt steht ein Einschreiten nur dann zu, wenn die auf das Steuerwesen bezüglichen Erlasse der Kantone mit Vorschriften der Bundesverfassung oder der betreffenden Kantonsverfassung in Widerspruch treten. Indem die Birseckischen Verwaltungsbehörden ebenfalls von diesem Standpunkte ausgehen, bezeichnen sie die den § 2 der Steuer-

ordnung beschränkende Bestimmung des Landraths als eine Verletzung der dem Bezirke Birseck durch Art. 30 der Verfassung zugesicherten Autonomie im Steuerwesen für Kirchen-, Schul- und Armenzwecke. Die Behauptung würde richtig sein, wenn die beanspruchte Autonomie eine unbedingte wäre, und die im Art. 30 gewährte Aufsicht der Landesbehörden sich nur auf die Aufrechterhaltung der Verfassung und der Landesgesetze beschränken würde. Dem ist aber nicht so. Denn schon der Wortlaut tritt der Deutung der Rekurrenten klar entgegen. Der Art. 30 sagt nämlich in seinem 3. Lemma: „Bis zur Ausführung gedachter Verschmelzung (d. h. der Armenverwaltungen beider Kantonstheile) ist dem Birseck das Recht der Selbstbesteuerung in Kirchen-, Schul- und Armensachen und der Selbstverwaltung seines Vermögens, ebenso das Recht der Selbsterneuerung der hiezu erforderlichen Beamten und Angestellten — unter Aufsicht der Landesbehörden, und innert den Schranken der Verfassung und der Landesgesetze — zugesichert.“ Forschen wir aber auch nach dem Willen, der in diesem Passus ausgesprochen werden wollte, so ist es für uns unzweifelhaft, daß gegenüber den frühern Verfassungsbestimmungen und in Abgang einer allgemeinen Landesgesetzgebung über das Gemeindesteuerverwesen die oben bezeichnete Berechtigung dem Bezirke Birseck nicht unbedingt und unbeschränkt anheingeegeben, sondern auch für die innert den Schranken der Verfassung und der Landesgesetze erteilte Autonomie die allgemeine Aufsicht der Landesbehörden gewahrt werden wollte. Daher erklärt sich auch, daß der Staat nach wie vor gewisse Aufsichtsrechte ausübte, indem unbestrittenermaßen die Jahresrechnung der Birseck'schen Kasse und der jährliche Voranschlag, gleichwie die Rechnung und das Budget des reformirten Kirchen-, Schul- und Armenguts mit der Staatsrechnung gedruckt und der Staatsrechnungskommission zugewiesen wurde, und vom Landrathe darüber wie über die Staatsrechnung die ihm nöthig scheinenden Beschlüsse gefaßt wurden. Wenn nun der Landrath — im Uebrigen mit vollständiger Gutheißung der vom Bezirke Birseck erlassenen Gemeindesteuerordnung — mit Rücksicht auf die konfessionellen Verhältnisse der beschwerdeführenden, protestantischen Minderheit im Bezirk Birseck ihre Steuerpflicht an die Besoldung der katholischen Geistlichen auf das liegenschaftliche Vermögen beschränkt: so ist er in seiner aus dem Aufsichtsrechte fließenden Intervention sicherlich nicht zu weit gegangen, sondern er hat lediglich im Minimum gethan, was die Konsequenz des im alten Kantonstheile geltenden Prinzips für konfessionelle Steuern, die neuere Rechtsanschauung über die Erhebung derselben, und die Billigkeit gegenüber den Nichtkatholiken im Birseck, welche zur Zeit noch für ihre konfessionellen Bedürfnisse auf sich selbst angewiesen sind, unabweislich fordern.

Eventuell stellen sich die Beschwerdeführer auf den Standpunkt der Verletzung der Rechtsgleichheit im Sinne des Art. 4 der Bundes-

verfassung und des Art. 5 der Kantonsverfassung, sowie des Art. 24 der Kantonsverfassung. Was nun diesen letztern betrifft, welcher vorschreibt, daß die Steuern zur Deckung der Staatsausgaben möglichst gleichmäßig auf alles Vermögen, Einkommen und allen Erwerb der Einwohnerschaft des Landes verlegt werden sollen, so kann derselbe schon aus dem formellen Grunde nicht zur Anwendung kommen, weil er sich nur auf den Staat und die Staatsausgaben bezieht, zu denen gerechter Weise jeder Angehörige gleichmäßig in Mittheilenschaft zu ziehen ist. Abgesehen hiervon mangeln aber auch sachlich die Voraussetzungen der Verletzung der Gleichheit vor dem Gesetze, deren namentlich die beiden andern Verfassungsartikel gedenken. — Eine ungleiche Behandlung des Bezirks Birsack gegenüber dem übrigen Kantonstheile, zumal zum Nachtheil der Rekurrenten, besteht nicht, da nach Art. 30 der Kantonsverfassung in diesem letztern der Grundsatz gilt, daß die konfessionellen Steuern je durch die Konfessionsgenossen zu tragen sind. Es kann aber auch nicht von einer Rechtsungleichheit unter den Einwohnern des Bezirks Birsack die Rede sein. Die Rechtsungleichheit ist nach der Gleichheit der tatsächlichen Verhältnisse zu bemessen. Die Verhältnisse zwischen den Katholiken und Nichtkatholiken im Birsack mit Bezug auf die Verwendung der konfessionellen Steuern sind wesentlich verschieden. Die Besoldung der katholischen Geistlichkeit wird aus der Steuer bestritten; die Protestanten besitzen keine öffentlich angestellte Geistlichen mit Besoldung aus der Steuerkasse. Gegenüber dieser Wirklichkeit können allfällige mögliche, künftige Umgestaltungen und Aenderungen in der Stellung der Konfessionstheile zu einander nicht maßgebend sein. Bei der Verschiedenartigkeit der faktischen Verhältnisse ist daher eine billige Ausgleichung, welche der Landrath in dem angefochtenen Vorbehalte erblickt, wohl begründet. Sie wird Allen zu Theil, die sich in den gleichen Verhältnissen befinden, und läßt sich daher nicht mit einer verfassungswidrigen Rechtsungleichheit identificiren.

Von dieser Rechtsanschauung geleitet, kommt daher Ihre Kommission zu dem im Eingange eröffneten Antrage *), den ich mir schließlich zu wiederholen erlaube. Er lautet:

- 1) Sei der Rekurs als unbegründet abzuweisen;
- 2) Mittheilung dieses Beschlusses an den Regierungsrath des Kantons Basel-Landschaft und an den Verwaltungsrath des Bezirks Birsack, unter Rückanschluß der Akten.

Bern, den 13. Dezember 1869.

Namens der nationalrätlichen Kommission,
Der Berichterstatter:
Mesmer.

*) Angenommen: Nationalrath 14. Dezember, Ständerath 17. Dezember 1869.

**Bericht der nationalrätlichen Kommission in Sachen des Rekurses der
Verwaltungskommission des Bezirks Birseck, über den Beschluß des Bundesrathes vom 10.
Mai 1869, betreffend Steuerwesen. (Vom 13. Dezember 1869.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1870
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	23
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	11.06.1870
Date	
Data	
Seite	565-573
Page	
Pagina	
Ref. No	10 006 508

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.